Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8169
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Andern Büchsenschmidt Gesellen. Der Alten Schmidt
Und Schmiden Jer drei zuzuzichen oder Jer
drei Dreyschellung, selln Jer nit gestattet
werden. oder Aber ein Bringer dann
sein Eh Weib mit Jer. Desselbigen
Gleichen auch Keinen Jungen zu stellen
dann allein ein haben Ein Jungen
Schimmen. Wo aber einer darwider
Wer. Und derselber Engwisser Wurdt.
Und von dem Zeugmeister oder Zum
ersten Zum andern Und dritten
mahl darumb gestrafft werden
werden. Und mit demselben Abstehen
den Ablesen Welle. Den selben durch
den Zeugmeister zur Tribzustrafft
werden.

Der 4. Artickel.